

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Der Kreis Steinburg erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) sowie gem. § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel von Ausländern nicht, wenn sie sich aktuell im Ausland befinden und aufgrund derzeitiger Einreisebeschränkungen und -hemmnisse keine Möglichkeit haben, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten wieder in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Die Frist nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wird hiermit bis einschließlich 31.05.2020 verlängert.

Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltstitel bereits vor dem 16.03.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthaltes im Ausland gem. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder der Aufenthaltstitel bereits vor Wiedereinreise aufgrund einer befristeten Geltungsdauer gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.05.2020. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der Maßnahmen verlängert werden.
3. Diese Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Homepage des Kreises Steinburg <https://www.steinburg.de/kreisverwaltung/bekanntmachungenstellenangebote/amtliche-bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer ausge-reist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG i.V.m § 51 Abs. 4 AufenthG wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 wurden unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik getroffen. Unter anderem gibt es drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr und weltweite Ein-

reisebeschränkungen. Aktuell besteht größtenteils ein Einreisestopp in die Bundesrepublik Deutschland.

Aus diesem Grund haben Ausländer aufgrund der derzeitigen Einreisebeschränkungen und -hemmnisse in der Regel nicht die Möglichkeit, wieder in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.

Der verlängerte Auslandsaufenthalt dient aufgrund der aktuellen Corona Epidemie dem Infektionsschutz und somit den Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Zudem ist zu berücksichtigen, dass viele Ausländer aufgrund der weitreichenden Einreisestops unverschuldet an einer Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland gehindert sind.

Die Ausländerbehörde des Kreises Steinburg bestimmt daher, dass die Frist nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG hiermit bis zum 31.05.2020 verlängert wird.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine begünstigenden Entscheidung, welche die Individualinteressen aller betroffenen Ausländer berücksichtigt.

Die Regelung greift nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 16.03.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthaltes gem. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder der Aufenthaltstitel aufgrund einer Befristung gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 06.04.2020

Kreis Steinburg
Der Landrat
Torsten Wendt